

Informationsblatt „Kostenübernahme für Zahnimplantate - Ausnahmen von der Regel möglich“

In den beiden Ausgaben Dezember 2014, Seite 13, und März 2018, Seite 14, unseres „Seniorenmagazin öffentlicher Dienst Ba.-Wü.“ hatte der Seniorenverband über die beihilferechtlichen Auswirkungen des VGH-Urteils vom 15. November 2012 Az.: 2 S 1053/12 in Bezug auf die Kostenübernahme für Zahnimplantate ausführlich berichtet. Rechtsfälle, die sich aus dem genannten Urteil ergeben, veranlassen uns, mit diesem Informationsblatt nochmals auf die aus dem genannten Urteil resultierenden beihilferechtlichen Auswirkungen nachdrücklich hinzuweisen.

Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 15. November 2012 bestätigt, dass entsprechend der Beihilfeverordnung die Kostenübernahme für Zahnimplantate begrenzt ist. Doch laut diesem VGH-Urteil gibt es Ausnahmen von dieser Regel.

Nach Nr. 1.2.4 der Anlage zur Beihilfeverordnung (BVO) sind grundsätzlich Aufwendungen für mehr als zwei Implantate pro Kieferhälfte, einschließlich vorhandener Implantate, und die damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Die Anlage zur BVO sieht darüber hinaus die unbeschränkte Übernahme der Aufwendungen für implantologische Leistungen ausnahmsweise dann vor, wenn im jugendlichen Erwachsenenengebiss Zähne nicht angelegt sind oder wenn ein großer Kieferdefekt infolge von Kieferbruch oder Kieferresektion vorliegt.

Der VGH hat in seinem o.g. Urteil jedoch Einschränkungen bezüglich der Begrenzung der Aufwendungen für Implantate aufgestellt. In dem Urteil ist ausgeführt, dass die in der BVO vorgenommene Begrenzung der Aufwendungen für Implantate in solchen Fällen *keine* Geltung beanspruchen könne, in denen die Versorgung mit weiteren, über die genannte 2-Implantate-Regelung je Kieferhälfte hinausgehenden Implantaten auf einer zahnmedizinisch zwingenden Indikation beruhe. Dies sei dann der Fall, wenn eine Alternativbehandlung

- **überhaupt nicht existiere** oder
- **mit weitgehenden Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit** oder
- **mit erheblichen gesundheitlichen Nachteilen verbunden wäre.**

So litt der Kläger in dem dem genannten Urteil zugrunde liegenden Fall u.a. unter starkem Knochenschwund, so dass z.B. eine Brückenversorgung nicht in Betracht gekommen ist.

Welche Folgerungen können sich für Beihilfeberechtigte oder deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen aus dem genannten Urteil ergeben?

- Sofern eine der drei genannten Indikationen vorliegt, empfiehlt der Seniorenverband, sich diese durch den behandelnden Zahnarzt attestieren zu lassen und das zahnärztliche Attest dem Beihilfeantrag beizufügen.
- Falls die Beihilfestelle trotz des ihr vorliegenden zahnärztlichen Attestes die Beihilfefähigkeit der über die genannte 2-Implantate-Regelung hinausgehenden Implantate nicht anerkennt, erheben Sie bitte hiergegen Widerspruch und beantragen Sie die Einschaltung eines Gutachters bei der hierfür zuständigen Bezirkszahnärztekammer durch die Beihilfestelle. Einem solchen Antrag wird durch die Beihilfestelle regelmäßig entsprochen.
- Die Bezirkszahnärztekammer beauftragt sodann einen Gutachter, der sein Gutachten der Beihilfestelle übersendet. Diese entscheidet dann im Rahmen des anhängigen Widerspruchsverfahrens erneut über die Beihilfefähigkeit der weiteren Implantate. Die aus dem Gutachterverfahren resultierenden Kosten trägt stets die Beihilfestelle.